KV-Nr. 929

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Rechtsanwaltskanzlei Philip Jung

Philip Jung, Rechtsanwalt, Feuerbachstraße 10, 44795 Bochum

44795 Bochum Feuerbachstraße 10

Telefon 0234 16379 Telefax 0234 16370

Bankverbindungen: Sparkasse Bochum (BLZ 430 500 01) Konto-Nr. 778345012 SEB Bochum (BLZ 430 101 11) Konto Nr. 546239532

Bochum, den 06.08.2012

1. Vermerk

Nach telefonischer Vereinbarung erscheint heute der Mandant

Herr Heinz-Hubert Niefelding, Roonstraße 7, 44866 Bochum.

Herr Niefelding ist Anzeigenerstatter gegen Frau Augusta Krakeel in einem Strafverfahren (Staatsanwaltschaft Bochum, Az. 40 Js 295/12). Er überreicht einen Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Bochum vom 01.08.2012, der ihm am 04.08.2012 zugestellt wurde (Anlage 1).

Herr Niefelding erklärt hierzu Folgendes:

"Ich finde es eine Frechheit, was sich der Staatsanwalt da geleistet hat. Diese Frau ist gemeingefährlich und er meint, die Strafverfolgung sei meine Privatsache! Das kann doch nicht richtig sein. Die rechtlichen Ausführungen in dem Bescheid verstehe ich nicht, ich bin ja kein Jurist. Aber ich finde es schon gefährlich, wenn jemand mit einer Ballschleuder auf eine andere Person einschlägt. Ich möchte, dass Frau Krakeel auf jeden Fall bestraft wird.

Ich war schon bei der Staatsanwaltschaft, dort hat man mir Kopien der wesentlichen Teile der Akten gefertigt. Die Kopien der Strafanzeige vom 07.07.2012 (**Anlage 2**), der Beschuldigtenvernehmung vom 11.07.2012 (**Anlage 3**), meiner Vernehmung als Zeuge vom 13.07.2012 (**Anlage 4**), der Zeugenvernehmung der Frau Verbeesen vom 13.07.2012 (**Anlage 5**) und eines Ermittlungsvermerks vom 16.07.2012 (**Anlage 6**) habe ich Ihnen mitgebracht. Den genauen Hergang der Geschehnisse können Sie daraus entnehmen.

Bitte prüfen Sie, ob in der Sache noch etwas zu machen ist. Meinetwegen können wir auch gegen den Staatsanwalt vorgehen, ich will nur Gerechtigkeit und dass Frau Krakeel bestraft wird."

- 2. Neue Mandantenakte anlegen; vom Mandanten erteilte Vollmacht sowie die vom Mandanten überreichten Unterlagen zur Mandantenakte nehmen.
- 3. Wiedervorlage sodann. of color le

Rechtsanwalt

<u>Hinweis des LJPA:</u> Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht sowie der Anlagen 4 und 5 wird abgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass die Aussagen der Zeugen Niefelding und Verbeesen in der polizeilichen Vernehmung vom 13.07.0212 mit den Angaben, die in der Strafanzeige vom 07.07.2012 (Anlage 2) wiedergegeben sind, übereinstimmen und keinen darüber hinausgehenden Inhalt haben.

Staatsanwaltschaft Bochum



Staatsanwaltschaft 44787 Bochum Westring 8

Herrn Heinz-Hubert Niefelding Roonstraße 7 44866 Bochum

Anlage 1

01.08.2012 Seite 1

Aktenzeichen 40 Js 295/12 bei Antwort bitte angeben

Durchwahl:

bochum.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Westring 8 44787 Bochum Telefon: (0234) 967 - 0 Telefax: (0234) 967 - 2587 poststelle@sta-

Ermittlungsverfahren gegen Krakeel wegen gefährlicher Körperverletzung

Sehr geehrter Herr Niefelding,

das Ermittlungsverfahren gegen Frau Krakeel habe ich eingestellt.

Soweit es den Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung zu Ihrem Nachteil durch das Schlagen mit der Ballschleuder in das Gesicht betraf, lässt sich nicht nachweisen, dass es sich bei der Ballschleuder um ein gefährliches Werkzeug iSd § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB handelt. [...]

<u>Hinweis des LJPA:</u> Vom Abdruck der weiteren rechtlichen Ausführungen wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Im Übrigen habe ich das Ermittlungsverfahren eingestellt, weil die Erhebung der öffentlichen Klage nicht im öffentlichen Interesse liegt. Bei dem geschilderten Sachverhalt kommen nur Delikte in Betracht, die nach § 374 der Strafprozessordnung (StPO) vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden können. In derartigen Fällen ist es der Staatsanwaltschaft grundsätzlich versagt, Anklage zu erheben.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Strafverfolgung über die Interessen des Privatklageberechtigten hinaus auch im öffentlichen Interesse liegt.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. [...]

<u>Hinweis des LJPA:</u> Vom Abdruck der weiteren rechtlichen Ausführungen wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Hinweis: [...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des Hinweises wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Wegen der Verneinung des Tatbestandes der gefährlichen Körperverletzung weise ich auf die nachfolgende Rechtsbelehrung hin.

Hochachtungsvoll

Mornen Staatsanwalt

<u>Hinweis des LJPA:</u> Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Dienststelle		700	\neg	Aktenzeichen		
Polizeipräsi	dium Bochun	1		300 000 - 091062 Sammelaktenzeichen	2-12/7	Fallnummer
	lizeiwache W					, amanina
44866 Boch	pert-Straße 14		1000	Sechtearbeitung durch (Name,	Amtsbezeichnung)	
44000 BOCII	um	DP Rochu	m, Direktion	Sachbearbeitung Telefon	Nebenstelle	Control of the Contro
		KI 3	m, Direktion - KK34	0234/909-3221	-0	-3228
Interne Weiterleitung ar	n	1010				
		07.	Juli 2012			
Strafanzei	ge					
Aufnahmezeit (Datum, 07.07.2012,				tag, PK'in, PP Bocl		
07.07.2012,	10.20 0111		John	tag, FR III, FF BOO	iuiii	
Straftat(en)/Verletzte Bi		NOTATION PROVIDENCE				Versuch
		tzung (Par. 224				nein
(2) Vorsatziio Tatzeit am/Tatzeitraum	one leichte Kör	perverletzung (P	ar. 223 StGE Wochentag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhr	zeit)	
07.07.2012,	11:18 Uhr		Samstag	07.07.2012, 13		
	Kreis, Straße/Platz, Hausr	nummer, AG-Bezirk) Nerstraße), Hunde	owiese	5 /2		
Tatörtlichkeit	ippwaia (Biaoi	icrotraise), France	CWICSC			
Hundewiese Ergänzende Beschreib	ung zum Tatort/zur Tatörtli	chkeit				
	wortartige Schilderung)					
Schlagen						
Beweismitt	tol					
Maßnahmen	le i		durc	hführende/ersuchte Dienststelle		
Proben		L Secretica Bash (c)				
rioben		Sonstige Probe(n)		ii.	
Asservate					Asser	vatennummer
. Beweismittel (auch Spu						
Ballschleude Erlangtes Gut	r für Hunde					
Enangles Gut						
Schadenssumme erlan	gtes Gut € Sachs	chaden €				
Gesamtschaden €						
	2 2 3					
Tatverdächt Name	ig ist	Lfd. Nr. 00	1			
Krakeel				Akademiscr	ne Grade/Titel	
Geburtsname	41		. Vorname(n)	-		
Klein Sonstige Namen (FR =	Früherer-, GS = Geschied	denen-, VW = Verwitweten, GN	August = Genannt-, KN = Kūr	astler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-,	SN = nicht zugeordne	ter Name)
		10 S-	SSV	20 885 55 16		95
Geschlecht weiblich	Geburtsdatum 02.08.1958	Geburtsort/-kreis/-staat Bochum/Deutse	chland			
Familienstand	Ausgeübter Ber	uf	Staatsangeh			
verheiratet Anschrift		schwester	deutsc	n		
44866 Bochu	ım, Duwenkan	np 19				
Telefonische (z.B. priva		sonstige (z.B. per E-Mail) Erre	eichbarkeit	-		

Strafanzeige - Fortsetzung

Aktenzeichen 300 000 - 091062-12/7

Geschädigter ist

Name					Akademische	e Grade/Titel
Niefelding) 20-20-00-00-00-00-00-00-00-00-00-00-00-0	
Geburtsname				Vorname(n)		
Niefelding				Heinz-Hubert		
Sonstige Namen (FR =	Frühere	r-, GS = Geschied	enen-, VW = Verwitweten, GN = Gen	annt-, KN = Künstler-, ON = Orden	s-, SP = Spitz-,	SN = nicht zugeordneter Name)
0 1			1.			
Geschlecht	Gebur	rtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	90		
männlich.	08.	04.1966	Hameln/Deutschlar	nd		
Familienstand		Ausgeübter Beru	uf	Staatsangehörigkeit(en)		
geschieden		Maler		deutsch		
Anschrift						
44866 Bochu	ım, F	Roonstraß	e 7			
Telefonische (z.B. priva	t, gesch	äftlich, mobil) und	sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbark	eit		
02327/69801	1					

Verletzungen		
Rötung am Kinn	at a second	
Beschädigungen		
Erlangtes Gut		
Schadenssumme erlangtes Gut €	Sachschaden €	
Gesamtschaden €		
Versicherung/Nr.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
52		

Datum	Unterschrift der/des Geschädigten	
07.07.2012		

Zeugin ist

Name				Akademisc	he Grade/Titel
Verbeesen					
Geburtsname			Vorname(n)		
Verbeesen			Kerstin		
Sonstige Namen (FR	= Früherer-, GS = Geschier	denen-, VW = Verwitweten, GN	= Genannt-, KN = Künstler-, ON = 0	Ordens-, SP = Spitz-	, SN = nicht zugeordneter Name)
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat			
weiblich	27.01.1963	Warnemünde/D	eutschland		
Familienstand	Ausgeübter Ber		Staatsangehörigkeit(en)		
verheiratet	Grundsc	hullehrerin	deutsch		
Anschrift					
44866 Boch	um, Martin-Lar	ng-Straße 2			
		sonstige (z.B. per E-Mail) Erre	ichbarkeit		
0178964329	11				

Sachverhalt:

Am 07.07.2012, gegen 13:00 Uhr, erhielt die FuStkw-Besatzung PK Urbanczik/PK'in Sonntag einen Einsatz in Bochum-Wattenscheid, Blücherstraße, an der dortigen Hundewiese am Kruppwald. Einsatzgrund: Streit unter Hundehaltern.

Vor Ort wurden die Beamten von dem Geschädigten Herrn NIEFELDING und der Zeugin Frau VERBEESEN erwartet. Herr NIEFELDING schilderte folgenden Sachverhalt:

Er ließ gegen Mittag seinen Hund Cameron, einen West-Highland-Terrier-Dackel-Mischling, unangeleint auf der Hundewiese spielen. Kurz darauf sei die Beschuldigte mit ihrem Hund hinzuge-kommen. Hierbei handele es sich um eine deutsche Dogge oder etwas ähnliches. Der Hund der Beschuldigten sei dann sofort auf Cameron zugelaufen und habe diesen angegriffen. Cameron habe auf dem Boden gelegen und gewinselt, während der andere Hund über ihm gestanden und versucht habe, Cameron in die Kehle zu beißen. Die Beschuldigte habe dabei zugesehen und

Aktenzeichen

300 000 - 091062-12/7

nicht versucht, ihren Hund zurückzurufen. Daraufhin sei Herr NIEFELDING auf die ineinander verbissenen Hunde zugegangen und habe versucht, diese zu trennen. Aus Angst, selbst von dem Hund der Beschuldigten gebissen zu werden, habe er nicht mit den Händen zugegriffen, sondern den Hund der Beschuldigten getreten, damit dieser von Cameron ablasse. Daraufhin sei die Beschuldigte auf ihn, den Geschädigten, zu und habe mit den Worten: "Lässt Du wohl meinen Hund in Frieden" mit einer Ballschleuder auf ihn eingeschlagen. Sie habe ihn im Gesicht getroffen.

Am Kinn des Geschädigten war eine Rötung erkennbar.

Bei dem Hund des Geschädigten handelt es sich um einen kleinen Hund mit hellem Fell und einer Schulterhöhe von ca. 25 cm. Der Hund der Beschuldigten ist grau-braun, stämmig und hat eine Schulterhöhe von ca. 80 cm. Beide Hunde waren nach Angaben der Halter äußerlich unverletzt, sollten aber noch tierärztlich untersucht werden.

Die Zeugin VERBEESEN (Martin-Lang-Straße 2, 44866 Bochum), die sich während der Geschehnisse ebenfalls mit ihrem Hund auf der Hundewiese aufhielt, bestätigte die Schilderung des Geschädigten und fügte hinzu, sie habe Angst um das Leben des kleinen Hundes gehabt. Der große Hund sei sehr aggressiv gewesen. Es habe sich ihrer Ansicht nach um einen Angriff des großen Hundes gehandelt, bei dem es nicht nur, wie sonst unter Hunden durchaus üblich, um die Unterwerfung des anderen Hundes gegangen sei.

Die Beschuldigte war noch vor Ort, wollte sich aber nach Belehrung gegenüber den Beamten nicht äußern.

Herr NIEFELDING stellte Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte.

Bochum, 07.07.2012

(Sonntag, PK'in)

Anlage 3

KOPIE

Polizeipräsidium Bochum KI 3 - KK 34

300 000-091062-12/7 Sammelaktenzeichen Fallnummer Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Heinemann, KK Sachbearbeitung Telefon Nebenstelle 0234/909-3221 -3228

Friedrich-Ebert-Straße 14 44866 Bochum

Beschuldigtenvernehmung Erwachsener Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden. Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwur Körperverletzung Ich wurde darauf hingewiesen, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass es mir freisteht, auch schon vor dieser Vernehmung einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen und dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. Ferner wurde ich darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bedroht ist. Für die Richtigkeit der Übersetzung Ich habe die Belehrung verstanden. Belehrung erfolgt durch: (falls erforderlich): Datum, Uhrzeit der Belehrung 11.07.2012, 14:15 Uhr Jetakeel emann Unterschrift der/des Beschuldigten Unterschrift Dolmetscher(in) Akademische Grade/Titel Krakeel Geburtsname Vorname(n) Klein Augusta Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name) Geschlecht Geburtsdatum Geburtsort/-kreis/-staat weiblich 02.08.1958 Bochum/Deutschland Familienstand Ausgeübter Beruf Staatsangehörigkeit(en) Krankenschwester verheiratet deutsch 44866 Bochum, Duwenkamp 19 Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 01528889241 Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde BPA 5612739920, 12.09.2007, Stadt Bochum Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) Einkommensverhältnisse a) zur Zeit der Tat b) gegenwärtig erwerbslos/arbeitslos seit: ca. 1.600 € netto Ehrenämter keine Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPartG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Krakeel, Herrmann keine Pflegerin/Pfleger/Bewährungshelferin/Bewährungshelfer (Name, Vorname, Beruf, Wohnung)

Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)

Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden) Eltern leben noch, vier Geschwister bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstellungsbehörde/-Datum

Noch zur Person (u.a. frühere Ermittlungsersuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben)

Mittlere Reife

keine Vorstrafen

Polizeipräsidium Bochum KI 3 - KK 34 Friedrich-Ebert-Straße 14 44866 Bochum

Sammelaktenzeichen		Fallnummer
Sammelakterizeitrien		ramummer
Sachbearbeitung durch (Name,)
Heinemann, Kk	(
richicinani, ixi	•	
Sachbearbeitung Telefon 0234/909-3221	Nebenstelle	Fax

Fortsetzung der Beschuldigtenvernehmung

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Krakeel, Augusta, *02.08.1958	
Fortsetzung der Vernehmung (Datum, Uhrzeit)	Ort der Vernehmung
11.07.2012, 14:21 Uhr	Bochum

Bereits zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden, und ich bin umfassend belehrt worden (siehe Vorblatt). In Kenntnis meiner Rechte habe ich mich wie folgt entschieden:

Ich will mich zur Sache äußern.

Zur Sache:

Es ist richtig, dass mein Hund, der Obelix, und dieses Hündchen des Herrn, der meinen Obelix getreten hat, am 07.07.2012 aneinandergeraten sind. Der Obelix ist eine reinrassige deutsche Dogge und kein aggressiver Hund, aber das Gekläffe dieser kleinen Töle ist ihm wohl auf die Nerven gegangen. Er ist dann auf den Kläffer zu und hat ihn "unterworfen". Damit meine ich, dass er ihn, als er auf der Erde lag, an der Kehle gepackt hat. Ich gebe zu, dass das ein bisschen bedrohlich ausgesehen haben mag, aber was kann denn der Obelix dafür, wenn ihn so ein Vieh anknurrt? Ich wollte jedenfalls selbstverständlich auch nicht, dass etwas passiert und hatte mir gerade überlegt, zu den Hunden zu gehen, um Obelix da weg zu holen, da ist das Herrchen von dem kleinen Hund auf meinen Obelix zugestürzt und hat auf ihn eingetreten. Da habe ich natürlich Angst um meinen Hund bekommen, bin auf den Mann zu und habe ihm mit der Ballschleuder eins "übergebraten". Zum Zeitpunkt des Schlages befand sich kein Ball in dem Wurfgerät. Das kann eigentlich nicht besonders weh getan haben, die Ballschleuder ist doch ganz leicht. Anders hätte ich Obelix gar nicht verteidigen können, ich bin viel kleiner und schwächer als der Mann.

Ich verstehe nicht, wie der Mann meinen Obelix treten konnte. Das musste doch nun wirklich nicht sein. Er hätte ihn auch wegziehen können. Außerdem ist mein Obelix ein sehr teurer reinrassiger Hund und das andere Vieh nur ein Mischling. Obelix ist also weit mehr wert als der andere Hund. Darauf hätte der Mann Rücksicht nehmen müssen, finde ich.

Ende der Beschuldigtenvernehmung (Datum, Uhrzeit) 11.07.2012, 15:00 Uhr				
Geschlossen:	Für die Richtigkeit der Übersetzung (sofern erforderlich)	Selbst gelesen, unterschrieben	genehmigt	und
Heinemann Heinemann, KK	Unterschrift Dolmetscher(in)	Strakeel Augusta Krakeel		

Anlage 6 KOPIE

Polizeipräsidium Bochum KI 3 - KK 34 Friedrich-Ebert-Straße 14 44866 Bochum

Sammelaktenzeichen		Fallnummer
Sachbearbeitung durch (Name,)
Heinemann, KK	•	
Sachbearbeitung Telefon	Nebenstelle	Fax

Vermerk:

1. Heute erschien die Beschuldigte Frau KRAKEEL, erklärte gegenüber dem Unterzeichner, dass ihr Hund durch die Tritte am 07.07.2012 keine Verletzungen davon getragen habe, und zeigte dem Unterzeichner ein handelsübliches rotes Wurfgerät, dass in dem Verfahren eine Rolle gespielt hat. Das Gerät wurde von dem Unterzeichner gemessen und fotografiert (s.u.). Es war ca. 65 cm lang. Das Gewicht lag bei ca. 100 g (ohne Ball). Auf eine Sicherstellung wurde verzichtet.



2. Ebenfalls heute erschien der Geschädigte Herr NIEFELDING und überreichte ein Attest des Dr. Clemens Fischbach (Chirurgische Abteilung des Martin-Luther-Krankenhauses in Bochum-Wattenscheid) vom 07.07.2012. Danach hat Herr NIEFELDING durch den Schlag mit der Ballschleuder ein oberflächliches Hämatom mit geringer lokaler Schwellung erlitten. Er erklärte ferner, dass sein Hund bei dem Ereignis am 07.07.2012 nach Aussage des Tierarztes nicht verletzt worden sei.

Heinemann, KK)

<u>Hinweis des LJPA:</u> Von einem Abdruck des Attestes wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Befund in dem Vermerk vom 16.07.2012 korrekt wiedergegeben ist und die nicht wiedergegebenen Teile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

06.08.2012.

Sollte eine Frage für beweiserheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Straftatbestände außerhalb des StGB sowie die §§ 403 - 406c StPO sind nicht zu prüfen.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt,
- keiner der beteiligten Hunde zu den gefährlichen Hunden oder Hunden bestimmter Rassen iSd LHundG NRW gehört und die Hunde sich in einem besonders ausgewiesenen Hundeauslaufbereich gem. § 5 Abs. 2 S. 2 LHundG NRW befanden, in dem sie nach dem LHundG NRW nicht an einer Leine geführt werden müssen, und
- der Bundeszentralregisterauszug der Beschuldigten Krakeel keine Eintragungen aufweist.

Bochum verfügt über ein Amtsgericht und ein Landgericht und liegt im Bezirk der Staatsanwaltschaft Bochum sowie der Generalstaatsanwaltschaft Hamm.

Prüfervermerk zur Verfahrensakte – KV-Nr. 929

Der Akte liegt das Verfahren StA Wuppertal, Az. 40 Js 295/11, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A) Mandantenbegehren

Der Mandant (im Folgenden: M) bittet um Prüfung, ob ein weiteres Vorgehen in dem Verfahren gegen die Beschuldigte Krakeel (im Folgenden: B) zu einer Bestrafung der B wegen der Geschehnisse auf der Hundewiese führen kann. Es dürfte daher zu prüfen sein, ob ein Rechtsmittel gegen den Einstellungsbescheid zulässig und begründet wäre bzw. ob das Verfahren im Wege der Privatklage weiterverfolgt werden kann.

B) Materiell-rechtliches Gutachten

Als mögliche Maßnahmen dürften eine Vorschaltbeschwerde, eine Dienstaufsichtsbeschwerde oder die Privatklage in Betracht kommen. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 172 Abs. 2 S. 1 StPO dürfte nicht in Betracht kommen, da hierfür die Durchführung der Vorschaltbeschwerde Zulässigkeitsvoraussetzung ist.

- I. Vorschaltbeschwerde, § 172 Abs. 1 S. 1 StPO: Eine Vorschaltbeschwerde gem. § 172 Abs. 1 S. 1 StPO gegen den Einstellungsbescheid vom 01.08.2012 dürfte zulässig, aber unbegründet sein.
- 1. Zulässigkeit: Die Vorschaltbeschwerde dürfte zulässig sein.
- a. Statthaftigkeit: Die Vorschaltbeschwerde dürfte statthaft sein. Eine Vorschaltbeschwerde ist dann statthaft, wenn nach ihrer Durchführung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung statthaft wäre (Wolters/Gubitz, Strafrecht im Assessorexamen, 6. Aufl. 2009, Rn. 274 liegt den Kandidaten nicht vor). Ein solche ist gegen einen Einstellungsbescheid nur dann gem. § 172 Abs. 2 S. 3 StPO nicht statthaft, wenn der Antrag ausschließlich Straftaten zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage gem. § 374 StPO verfolgt werden können. Vorliegend kommen mit der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 StGB und der einfachen Körperverletzung gem. § 223 StGB sowohl ein Offizialdelikt als auch gem. § 374 Abs. 1 Nr. 4 StGB ein im Wege der Privatklage zu verfolgendes Delikt in Betracht. In einem solchen Fall dürfte die Vorschaltbeschwerde insgesamt statthaft sein, weil in jedem Fall eine sachliche Prüfung des Offizialdeliktes stattzufinden hat. Sollte allerdings lediglich ein hinreichender Tatverdacht bezüglich der im Wege der Privatklage zu verfolgenden Delikte vorliegen, dürfte die Vorschaltbeschwerde unbegründet sein (KK-Schmid, StPO, 6. Aufl. 2008, § 174 Rn. 3 liegt den Kandidaten nicht vor, Meyer-Goßner, StPO, 54. Aufl. 2011, § 174 Rn. 1). A.A. dahingehend vertretbar, dass die Vorschaltbeschwerde hinsichtlich der Privatklagedelikte unzulässig ist, wenn sie hinsichtlich der Offizialdelikte unbegründet ist (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss v. 09.12.2005 3 Ws 992/05, NStZ-RR 2006, 47 liegt den Kandidaten nicht vor). Auf die Verneinung des Vorliegens des öffentlichen Interesses gem. § 376 StPO dürfte die Vorschaltbeschwerde demgegenüber nicht gestützt werden können (Meyer-Goßner, aaO, § 376 Rn. 6).

b. Antragsbefugnis: M dürfte als Verletzter (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 172 Rn. 9) antragsbefugt sein.

- c. Form und Frist: Der Antrag auf Durchführung der Vorschaltbeschwerde dürfte formfrei binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides, gem. § 43 Abs. 1, 2 StPO also bis zum 20.08.2012, bei der Staatsanwaltschaft Bochum als der Staatsanwaltschaft, die die Einstellungsentscheidung getroffen hat, oder bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm zu stellen sein, § 172 Abs. 1 S. 1, 2 StPO.
- 2. Begründetheit: Die Vorschaltbeschwerde dürfte aber nicht begründet sein. Denn der gem. § 174 Abs. 1 StPO erforderliche genügende Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, mithin ein hinreichender Tatverdacht gem. §§ 170 Abs. 1, 203 StPO, dürfte allenfalls hinsichtlich des § 223 Abs. 1 StGB, nicht aber hinsichtlich des einzig in Betracht kommenden Offizialdeliktes des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB bestehen.

a. Hinreichender Tatverdacht gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB: Es dürfte kein hinreichender Tatverdacht gegen B wegen einer Strafbarkeit gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB wegen der Schläge mit der Ballschleuder bestehen.

- aa. Indem B M mit der Ballschleuder geschlagen hat, dürfte sie diesen unangemessen behandelt, dh dessen körperliches Wohlbefinden nicht unerheblich beeinträchtigt (körperliche Misshandlung) (Fischer, StGB, 59. Aufl. 2012, § 223 Rn. 3a) haben. Zugleich dürfte sie bei M einen pathologischen Zustand, dh eine Gesundheitsschädigung (Fischer, aaO, § 223 Rn. 6), herbeigeführt haben.
- bb. Die Ballschleuder dürfte aber kein gefährliches Werkzeug iSd § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB sein. Werkzeuge sind bewegliche Sachen, die vom Täter geführt, also zur Verstärkung der Einwirkung allein körperlicher Kraft benutzt werden können (Fischer, aaO, § 224 Rn. 8). Gefährlich ist ein Werkzeug, wenn es nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der konkreten Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen (Fischer, aaO, § 224 Rn. 9). Hiervon dürfte bei der Ballschleuder nicht auszugehen sein. Diese verfügt nur über das geringe Gewicht von ca. 100 g und hat auch bei M nur ein oberflächliches Hämatom mit geringer Schwellung hervorgerufen.
- b. Hinreichender Tatverdacht gem. § 223 Abs. 1 StGB: Ob hinsichtlich des Privatklagedelikts der einfachen Körperverletzung hinreichender Tatverdacht vorliegt, dürfte im Rahmen der Vorschaltbeschwerde nach dem zuvor gefundenen Ergebnis nicht mehr zu prüfen sein (s.o. B.l.1.a.).
- II. Privatklage: Eine Privatklage hinsichtlich einer einfachen Körperverletzung dürfte zulässig und begründet sein.
- 1. Zulässigkeit: Eine Privatklage gegen B dürfte zulässig sein. Diese dürfte bei dem Vorwurf einer einfachen Körperverletzung iSd § 223 Abs. 1 StGB gem. § 374 Abs. 1 Nr. 4 StPO statthaft und durch M als Verletzten (vgl. hierzu Meyer-Goßner, aaO, § 374 Rn. 5) zu erheben sein. Allerdings dürfte vor Erhebung noch ein Sühneversuch gem. § 380 Abs. 1 S. 1 StPO iVm §§ 34 ff. SchAG NRW durchzuführen sein.
- 2. Begründetheit: Die Privatklage dürfte auch begründet sein, da B sich durch die Schläge auf M gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben dürfte.
- a. Tatbestand: Durch die Schläge dürfte B M vorsätzlich an der Gesundheit beschädigt und körperlich misshandelt haben (s.o. B.I.2.a.aa.).
- b. Rechtswidrigkeit: B dürfte auch rechtswidrig gehandelt haben, insbesondere dürfte eine Rechtfertigung gem. § 32 Abs. 1 StGB ausscheiden.
- aa. Die Tritte des M gegen den Hund der B dürften einen Angriff iSd § 32 Abs. 1 StGB dargestellt haben. Ein gegenwärtiger Angriff liegt vor bei menschlichem Handeln, das eine noch nicht endgültig abgeschlossene Rechtsgutsverletzung oder einen Zustand verursacht, der die unmittelbare Gefahr einer Rechtsgutsverletzung begründet (Fischer, aaO, § 32 Rn. 5). Vorliegend dürfte mit dem Hund der B deren Eigentum gefährdet gewesen sein, da der Hund durch die Tritte des M hätte verletzt werden können.
- bb. Dieser Angriff dürfte aber nicht rechtswidrig gewesen sein, da M seinerseits gem. § 228 S. 1 BGB gerechtfertigt gehandelt haben dürfte. Durch den Angriff des Hundes der B auf den Hund des M dürfte eine Gefahr durch eine fremde Sache bestanden haben. Tiere sind in diesem Zusammenhang gem. § 90 S. 3 BGB wie Sachen zu behandeln. Eine Gefahr liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit eines Schadens besteht (Palandt-Ellenberger, BGB, 71. Aufl. 2012, § 228 Rn. 4). Vorliegend bestand die Gefahr einer Verletzung des Hundes des M. Aufgrund dieser Sachlage dürfte die Notstandshandlung des M, den Hund der B mit Tritten von seinem eigenen Hund zu entfernen, erforderlich und verhältnismäßig gewesen sein. Denn ein Eingreifen mit den Händen dürfte M wegen der ihm selbst drohenden Verletzungen nicht zuzumuten sein (vgl. OLG Koblenz, Urteil v. 14.07.1988 5 U 115/88, NJW-RR 1989, 541 liegt den Kandidaten nicht vor). Der durch die Handlung angerichtete Schaden dürfte auch nicht außer Verhältnis zur abgewendeten Gefahr stehen. Sowohl bei M als auch bei B dürfte ein erhebliches Affektionsinteresse bezüglich ihrer Hunde bestehen. Daher dürfte sich aus der Tatsache, dass der Hund der B aufgrund seiner Reinrassigkeit wirtschaftlich wertvoller sein dürfte, keine Unverhältnismäßigkeit ergeben (vgl. OLG Koblenz, Urteil v. 14.07.1988 5 U 115/88, NJW-RR 1989, 541 liegt den Kandidaten nicht vor, Palandt-Ellenberger, aaO, § 228 Rn. 8). M dürfte mit Verteidigungswillen gehandelt haben.
- c. Schuld: B dürfte auch schuldhaft gehandelt haben.
- III. Dienstaufsichtsbeschwerde: Eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Staatsanwalt wegen der Verneinung des öffentlichen Interesses dürfte zwar zulässig, aber unbegründet sein. Wegen der Ablehnung einer gefährlichen Körperverletzung dürfte eine Dienstaufsichtsbeschwerde ebenfalls nicht in Betracht kommen, da diese Entscheidung rechtmäßig gewesen sein dürfte (s.o. B.I.2.a.bb.).
- 1. Zulässigkeit: Eine sachliche Dienstaufsichtsbeschwerde dürfte bei Verneinung des öffentliches Interesses gem. § 376 StPO statthaft sein (Meyer-Goßner, aaO, § 172 Rn. 18). Über die sachliche Dienstaufsichtsbeschwerde entscheidet der GStA beim zuständigen OLG (Meyer-Goßner, aaO, Vor § 296 Rn. 22). Die Beschwerde kann formfrei und ohne Einhaltung einer Frist eingelegt werden.
- 2. Begründetheit: Eine Dienstaufsichtsbeschwerde dürfte aber nicht begründet sein, da der Staatsanwalt das Vorliegen eines öffentlichen Interesses rechtsfehlerfrei abgelehnt haben dürfte. Ein öffentliches Interesse liegt gem. RiStBV Nr. 86 Abs. 2 in der Regel vor, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Dies dürfte vorliegend nicht der Fall sein, da es sich zwar um eine Streitigkeit auf einer öffentlichen Hundewiese handelt, diese aber privat zwischen M und B und ohne Beteiligung Dritter entstanden ist. Eine Bestrafung der B dürfte auch kein Anliegen der Allgemeinheit sein, da nicht ersichtlich ist, dass sie solche Verhaltensweisen häufig an den Tag legt.

C) Zweckmäßigkeitserwägungen

Da einzig eine Privatklage Aussicht auf Erfolg hätte und M dringend eine Bestrafung der B wünscht, dürfte M zur Durchführung einer solchen zu raten sein. Allerdings dürfte zuvor ein Sühneversuch stattzufinden haben (s.o. B.II.1.).